
Kantonsratsbeschluss über den Staatsbeitrag für den Neubau des «Mädchenhauses» der Sprachheilschule St.Gallen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. März 2013

Ziff. 2 Abs. 1: Der Staatsbeitrag wird als Kostendach gesprochen.

Begründung:

Der Kredit von Fr. 6'516'934.– soll nicht überschritten werden.

Abs. 2: Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung bedürfen nicht der Zustimmung des Kantonsrates.

Begründung:

Klarere Formulierung (formelle Änderung).

Auftrag¹: Die Regierung wird eingeladen, in Absprache mit anderen Kantonen die Erhebung eines Investitionszuschlags nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002² baldmöglichst umzusetzen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.

² sGS 381.31.